

**Verordnung**  
**des Landratsamtes Straubing-Bogen**  
**über die Verkaufszeiten für bestimmte Waren an**  
**Sonn- und Feiertagen.**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl.I.S. 875) und des § 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl.I.S. 1881) in den derzeit gültigen Fassungen und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und Sicherheitstechnik (ASiV) vom 02.08.1994 (GVBl.S. 781) erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende Verordnung:

§ 1

- 1) Gemäß § 1 Abs. 1 der VO über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl.I.S. 1881) in der derzeit gültigen Fassung dürfen in den Städten, Märkten und Gemeinden an Sonn- und Feiertagen verkauft werden:
  - a) Frische Milch  
in Verkaufsstellen für die Dauer von höchstens zwei Stunden in der Rahmenzeit zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr.
  - b) Bäcker- und Konditorwaren  
in Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, für die Dauer von höchstens drei Stunden in der Rahmenzeit zwischen 08.00 Uhr und 17.00 Uhr.
  - c) Blumen  
in Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgeboten werden, am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag für die Dauer von höchstens sechs Stunden und ansonsten für die Dauer von höchstens zwei Stunden in einer Rahmenzeit von 8.00 - 17.00 Uhr.
- 2) Die unter Abs. 1 a-c genannten Verkaufsstellen haben bei der Festlegung der konkreten Öffnungszeit zu gewährleisten, daß Störungen des Hauptgottesdienstes vermieden werden.

Die festgelegte Öffnungszeit ist beim Eingang der Verkaufsstelle deutlich sichtbar bekanntzugeben.

§ 2

Die Vorschriften der §§ 5, 10, 11, 14 und 15 des Gesetzes über den Ladenschluß bleiben unberührt.

§ 3

Die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.10.1975 II/4a - 841 - 7 über die Verkaufszeiten für bestimmte Waren an Sonn- und Feiertagen wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 07.11.1996  
Landratsamt Straubing-Bogen



Weiß  
Landrat